

Az.: 4 B 383/12
1 L 247/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Parteivorsitzenden

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unterlassung öffentlicher Äußerungen;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 7. August 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. November 2012 - 1 L 247/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Die von ihr nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht dargelegten Gründe geben keine Veranlassung für eine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass der Antrag der Antragstellerin auf Unterlassung der Verbreitung eines politischen Appells durch die Antragsgegnerin unbegründet ist.
- 2 Am 21. Juni 2012 versandte eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin unter Verwendung ihrer amtlichen E-Mail-Adresse, die softwarebedingt einen auf ihre amtliche Eigenschaft hinweisenden Vermerk enthielt, „im Auftrag des Netzwerkes“ an die Mitglieder des Stadtrates der Antragsgegnerin per E-Mail den „Appell für Weltoffenheit, Toleranz und Gastfreundschaft“. Der Appell befand sich im Anhang der E-Mail. Der letzte Satz des Anschreibens der E-Mail lautete „In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.“ Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin die weitere Verbreitung des Appells sowie die damit verbundene Bitte um Unterstützung zu untersagen, als unbegründet abgelehnt, weil die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht habe. Der geltend gemachte öffentlich-rechtliche Unterlas-

sungsanspruch sei nicht erfüllt. Zwar habe die Antragsgegnerin gegen die für amtliche Meinungsäußerungen geltenden rechtlichen Vorgaben verstoßen. Es fehle jedoch an der erforderlichen Wiederholungsgefahr.

- 3 Die hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwände der Antragstellerin geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

- 4 Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Im Rahmen einer Entscheidung über eine einstweilige Anordnung ist zu unterscheiden zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, d. h. dem materiellen Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem auch im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiellen Anspruch (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 123 Rn. 6). Sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen, wobei die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgebend sind. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann zulässig, wenn sie zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller oder Dritte unzumutbar und nicht mehr zu beseitigen wären (SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2011 - 4 B 311/10 - Rn. 2 m. w. N.) und zudem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2011 - 2 B 273/09 - Rn. 9 m. w. N.).

- 5 Mit ihrem Beschwerdevorbringen hat die Antragstellerin nicht dargelegt, dass ihr der geltend gemachte öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Hauptsache zusteht.

- 6 Der auf einer entsprechenden Anwendung des § 1004 BGB beruhende öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich auf das Unterlassen rechtswidriger hoheitlicher Eingriffe in subjektive Rechte und setzt unter anderem voraus, dass eine Beeinträchtigung konkret droht. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn bereits ein entsprechender Eingriff stattgefunden hat (Wiederholungsgefahr). Allerdings kann nicht immer von einer bereits eingetretenen Beeinträchtigung auf die Gefahr zukünftig drohender Beeinträchtigungen geschlossen werden. Ein solcher Schluss kommt nicht in Betracht, wenn nach Art der Störung oder aufgrund der Umstände des Falles eine Wiederholung vernünftigerweise nicht zu befürchten ist (OVG NRW, Beschl. v. 2. Dezember 2008 - 13 E 1108/08 - juris Rn. 3 f.).
- 7 Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Gefahr einer Wiederholung nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht zu befürchten ist. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin, die ausführt, die Wiederholungsgefahr sei zu Unrecht verneint worden, hat nicht dargelegt, dass eine Wiederholung der Verbreitung des Appells und der Bitte um Unterstützung konkret bevorsteht. Ihre Ausführungen geben keinen Anlass, von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.
- 8 Der Einwand der Antragstellerin, eine einmal getätigte rechtswidrige Äußerung indiziere die Wiederholungsgefahr und die Weigerung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, sei ein ausreichender Nachweis für den Fortbestand der Wiederholungsgefahr, greift nicht durch. Eine solche Weigerung beinhaltet nicht notwendig die Erklärung, eine Äußerung wiederholen oder erneut weitergeben zu wollen (BayVGH, Beschl. v. 13. Juni 2013 - 4 CE 13.944 -, juris Rn. 25). Die Antragsgegnerin weist insoweit darauf hin, dass ihr die geforderte Unterlassungserklärung zu weit gegangen sei, teilweise zu unbestimmt gewesen sei und der Gegenstandswert in Höhe von 20.000,00 € zu hoch sei. Deshalb habe sie die Unterlassungserklärung nicht abgeben können. Dies ist auch im Hinblick darauf nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin ausdrücklich auf die Urheberschaft des Netzwerkes hinweist. Sie habe den Appell nicht selbst erklärt, nicht wiederholt und werde ihn auch nicht noch einmal versenden.
- 9 Dem steht auch nicht entgegen, dass der Appell des Netzwerkes auf der Internetseite der Antragsgegnerin unter der Rubrik „Pressemitteilungen“ abrufbar ist. Nach den zutreffenden Ausführungen des Verwal-

tungsgerichts, auf die verwiesen wird, handelt es sich dabei - wie bei etlichen anderen Pressemitteilungen - lediglich um eine nachrichtenähnliche Information ohne Kundgabe einer eigenen Meinung. Darin liegt keine Wiederholung der Erstäußerung. Bei einer Gesamtbetrachtung des Internetauftritts wird deutlich, dass die Antragsgegnerin hier Nachrichten mit lokalem Bezug und diversen Ansprechpartnern veröffentlicht. Es handelt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht um die Veröffentlichung eigener Feststellungen oder Überzeugungen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt hierzu der Einschätzung des Verwaltungsgerichts, der gegenüber die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*